

Tim Burkert

Rassismus im Strafverfahren. Was tun?

Einleitung

Wir haben uns heute den Tag über mit der Frage beschäftigt, was Rassismus überhaupt ist, welche Formen von Rassismus es in der Gesellschaft und im Strafverfahren gibt. Wir haben gelernt, dass wir zwischen individuellem und institutionalisiertem Rassismus entscheiden müssen, zwischen offenem und subtilem Rassismus, der häufig latent, verborgen ist, sich an eurozentrischen oder auch weißen Normen festmacht, Minderheitenpositionen nicht sieht und ergo nicht anerkennt.

Wir haben erfahren, dass der Begriff des Rassismus gerade in Deutschland – wahrscheinlich auch im angelsächsischen und sonstigem europäischen Raum – ein Begriff ist, der sich aus verschiedenen Gründen äußerst schwer festmachen lässt und dessen Gebrauch auf heftigen Widerstand auch in der Justiz stößt.

Für den Umgang mit Rassismus in der Justiz erweist sich als schwierig, dass Rassismus in Deutschland immer noch an den Maßstäben des Nationalsozialismus gemessen wird: Rassismus ist biologistisch determiniert. Rassist ist mithin jemand, der eine andere Person aufgrund einer angeblich biologischen Verschiedenheit ablehnt. Rassist ist jemand, der einen Schwarzen wegen seiner Hautfarbe ablehnt; Rassist ist jemand, der einen Juden wegen seiner Herkunft ablehnt; Rassist ist jemand, der einen Türken oder Türkeideutschen wegen seiner Herkunft ablehnt. So jemand will keine und keiner in der Justiz sein.

Dieser *biologistische Rassismus* ist ein Rassismus, der in der Bundesrepublik seit den 70er Jahren – eine pauschale und nicht verifizierte Behauptung von mir – oberflächlich stark rückläufig war und durch Thilo Sarrazin und sein Buch »Deutschland schafft sich ab« wieder salonfähig geworden ist.

Als Praktiker erlebe ich häufiger solche Individuen, die subtil rassistisch sind. Menschen, die einen offenen, biologistischen Rassismus ablehnen, aber gar nicht bemerken, wie sie auf die eine oder andere Art und Weise Menschen aus rassistischen Gründen abwerten. Diese Menschen treffen wir unter Staatsanwältinnen und Richtern und unter Verteidigern an, so wie wir sie bei der Polizei antreffen, wie uns Martin *Herrnkind* gezeigt hat.

Institutionalisiert gibt es beide Formen von Rassismus: Es gibt – und das sind Überbleibsel aus dem frühen zwanzigsten Jahrhundert – auch im Gesetz noch Begriffe wie den der »Rasse«; es gibt Aufenthaltsgesetze, die genau genommen völlig irrational sind: Warum sollte jemand abgeschoben werden, weil er mit etwas Marihuana erwischt wurde? De lege lata und de lege ferenda betonen wir allzu häufig das Andere.

Navid *Kermani* hat sich 2012 in einer Rede zur Eröffnung der Hamburger Lessingtage nicht mit dem Nathan auseinandergesetzt, sondern mit einem Stück von *Lessing*, das heute weitgehend unbekannt ist, dem Philotas. Darin geht es um Patriotismus, der von *Kermani* und von *Lessing* zu Recht und vehement abgelehnt wird. Den Wahwitz der patriotischen Hauptfigur konnte ich 1990 am Deutschen Theater in Berlin spüren. Damals empfand ich das irgendwie unzeitgemäß, heute vorausschauend.

Der Begriff Patriotismus war irgendwie in Vergessenheit geraten, bis er 1989/1990 wieder Bedeutung gewann. Heute gibt es überall sogenannte patriotische Parteien in Europa; in den Vereinigten Staaten gibt es eine Renaissance der isolationistischen Bewegungen. Patriotismus ist also wieder etwas.

Jenseits der Politik und Justiz macht sich dies an anderen Dingen fest: Bei Fußballmeisterschaften fahren die Leute reihenweise mit deutschen Flaggen an ihren Autos durch die Gegend und machen sich gar nicht klar, was sie damit tun. Darauf angesprochen: Es herrscht schiere Begeisterung darüber, dass man wieder wer ist und sich über Deutschland identifizieren kann. Wie es ein nach folgender Bemerkung nicht mehr Bekannter zu mir sagte: »Deutschland brennt wieder«. Das war anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 und es hat nur zehn Jahre gedauert, bis es nicht nur vereinzelt, sondern lichterloh überall brannte.

Unter denen, die mit deutschen Flaggen bei Fußballweltmeisterschaften durch die Gegend fahren, finden sich Verteidigerinnen und Verteidiger, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Es steht anzunehmen, dass viele sich in irgendeiner Form als patriotisch bezeichnen oder sich nicht klarmachen, welche nationalistische Haltung sie damit nach außen tragen. In dieser Haltung kommt eine Emotionalität zum Ausdruck, die die Betroffenen auch im Beruf nicht ablegen können, weil man Emotionen eben nicht einfach ablegen kann.

Rassismus im Strafverfahren

Das beginnt im Ermittlungsverfahren und bei der Polizei. Das ist Racial Profiling und Kern des Rassismus im Strafverfahren.

In Hamburg werden über bestimmte Personen Kriminalakten geführt. Dabei bemüht man sich natürlich, weil es ja offizielle Dokumente sind, nicht rassistisch zu scheinen. Bei den Beschreibungen wird also angegeben: Haarfarbe, Barttracht, besondere Merkmale, die äußere Erscheinung, bei einem Mandanten mit »südeuropäisch« und es gibt auch noch einen sogenannten Phänotyp, der bei meinem Mandanten mit »N« bezeichnet wird. Was das sein soll: Ich weiß es nicht.

Die Staatsanwaltschaft bekommt einen Aktenvorgang auf den Tisch. Es ist schwierig, den Blick darauf zu bekommen, was in der weiteren Arbeit rassistisch ist und was nicht. Soweit ich weiß, gibt es keinen geschulten Blick von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Racial Profiling. Häufig fängt man dort mit dem Rassismus erst an: Die Beschuldigte mit dem türkischen Namen wird wohl das eine oder andere Mal eher angeklagt als die Beschuldigte mit einem eher vertrauten Namen.

Für die Gerichte stellt sich dies noch etwas differenzierter dar, bekommen sie doch in der Regel Anklagen auf den Schreibtisch, gehen also von einer rationalen Vorauswahl durch die Staatsanwaltschaft aus. Möglicherweise fällt die Prüfung im Zwischenverfahren noch ungründlicher aus, wenn die Anklage einem Klischee entspricht. Möglicherweise also wird gegen eine Frau ...*ic* schneller eröffnet als gegen einen Herrn Müller.

Das sind schon etwas subtilere Rassismen. Jüngstes Beispiel in Hamburg dafür sind Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Haftsachen. Beispielhaft und zum Nachlesen mit einem Aktenzeichen: 1 Ws 172/15.

Gegen einen zum Tatzeitpunkt gerade 21 Jahre alten Menschen wird von der Staatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren geführt, weil er an zwei Tagen mit insgesamt neun Tütchen Marihuana gehandelt haben soll. Bei den Tütchen handelt es sich in der Tat um »Tütchen«, sie hatten jeweils den Inhalt eines Grammes Marihuana. Es geht also um insgesamt knapp 10 Gramm Gras.

Mit größter Selbstverständlichkeit geht das Oberlandesgericht von einer gewerbsmäßigen Begehung der Tat aus und führt genüsslich aus, dass jemand als noch nicht registrierter Asylsuchender – die Worte sind behutsam gewählt – über keinerlei legale Einkünfte verfüge. Besitze er also Marihuana,

könne zum einen ein Besitz zum Eigenverbrauch ausgeschlossen werden, da er ja über keine eigenen Einkünfte verfüge; Kiffen könne er sich nicht leisten. Handeltreiben damit sei also zwingend anzunehmen; dass dies gewerbsmäßig sei, liege auf der Hand, denn bei jemandem ohne Einkünfte sei – quasi, nicht wörtlich – jeder Euro bereits erheblich und zur nachhaltigen Gewinnerzielung geeignet.

Besonders perfide sind die Annahme von Fluchtgefahr und die Begründung dieser Annahme. Man greift hier nämlich auf die gesetzgeberische Wertung in § 61 Abs. 1 c Aufenthaltsgesetz und § 59b Abs. 1 Nr. 1 Asylverfahrensgesetz zurück und die dort genannten Regelungen, dass bei Annahme einer Betäubungsmittelstraftat räumliche Beschränkungen angeordnet werden können. Der im Aufenthalts- bzw. Asylverfahrensgesetz genannte Verdachtsgrad sei nicht im strafprozessualen Sinne zu bestimmen, so das Oberlandesgericht in Hamburg, sondern an der Prüfung der aktenkundigen Beweistatsachen im Einzelfall zu messen. Es wird offen gelassen, was das eigentlich sein soll, gleichwohl aber in den konkreten Fällen angenommen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Fluchtgefahr erfüllt seien. Die vom Gesetzgeber im Aufenthaltsgesetz also angeblich mit Blick auf das bedrohte Rechtsgut der Volksgesundheit – ich fürchte, dass dies tatsächlich so gemeint ist – angemahnte Reaktion zur effektiven Gefahrenabwehr und damit einer räumlichen Beschränkung setzt sich nach Auffassung des Oberlandesgerichts im Untersuchungshaftrecht fort, wenn nämlich auf dieselben Voraussetzungen eine Fluchtgefahr gestützt werden soll. Täte man dies bei weißen, bei deutschen Beschuldigten? Dass sich die Entscheidung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Windeseile herumspricht und die Untersuchungshaftanstalt inzwischen mit ausländischen Kleindealern gefüllt wird, versteht sich von selbst. Das ist ja auch das Ziel.

In Bezug auf diese Entscheidung erleben wir, wie sich Rassismus institutionalisiert. Ich brauche nicht zu betonen, dass die Annahme von Fluchtgefahr Unsinn ist. Jemand, der wie hier im Alter von 19 Jahren aus Guinea-Bissau nach Deutschland kommt, wird nicht die nächste Fähre übers Mittelmeer zurück gen Afrika nehmen. Er wird also hierbleiben. Vielleicht – und das hat er mit den meisten Menschen gemein – wird er von der Idee eines Strafverfahrens nicht begeistert sein; im Hinblick auf die ihm von der Verteidigung mitgeteilte Straferwartung, die de facto auch in Hamburg und auch nach dieser Entscheidung des Oberlandesgerichtes weit unterhalb einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sich in der Regel im Bereich von Geldstrafen bewegt, wird er natürlich nicht abhauen.

Ergo: Hier wird vom OLG die Gefahr einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr konstruiert. Was bleibt? Den N. ohne richtige Papiere, den sperren wir ein.

Was also tun ?

1. Sich selbst hinterfragen

Wer sich mit dem Thema Rassismus länger beschäftigt, wird feststellen, dass er selber in rassistischen Gedankengängen gefangen ist. Wie schon Epikur erkannte: Heilung beginnt mit der Erkenntnis der Erkrankung: Es geht also darum, dass wir uns klarmachen müssen, dass wir aus denselben Machtstrukturen heraus wie die Justizmitarbeiter kommen und dass wir genauso sozialisiert sind. Das »Wir« steht für die deutliche Mehrheit der Verteidigerinnen und Verteidiger.

Natürlich haben wir Erfahrungen und Veränderungen erfahren: Schwarze Lebenswelten sind mir heute näher als vor 20 Jahren, als ich angefangen habe, als Verteidiger zu arbeiten. Dennoch: Ich erlebe sie nicht und habe – um die Terminologie von Doris *Liebscher* aufzugreifen – marginalisiertes Wissen bestenfalls ansatzweise vermittelt bekommen.

Ich fürchte also, dass ich immer noch in Klischees gefangen bin und ich denke, dass es Ihnen, wenn Sie ehrlich mit sich selber sind, auch noch so geht: Haben wir einen Sinti- oder Roma-Mandanten, dann sehen wir ein Vermögensdelikt; haben wir einen schwarzen Mandanten, dann sehen wir uns gleich im BTM-Verfahren. Das heitere Delikte-Raten bekommt mal wieder einen schalen Beigeschmack.

Zur Selbstreflexion gehört, auf die eigenen Gefühle zu achten, wenn wir uns mit einem Anklagevorwurf und der angeschuldigten Person beschäftigen: Haben wir ein Klischee? Machen wir eine Vorverurteilung aufgrund einer Herkunft, woher auch immer? Wie achten wir auf die Hautfarbe? Wie betrachten wir den Menschen? Betrachten wir ihn als gleich oder als ungleich? Wenn wir ihn als ungleich betrachten, woran machen wir das fest? Machen wir das an sozialen Verhältnissen fest, an der Herkunft, machen wir dies an dem Punkt fest: Ich bin dein Verteidiger, du bist der Mandant, ich hab's geschafft, du bist gescheitert, ich bin wertvolles Mitglied der Gesellschaft, du bist Verbrecher? Horchen Sie in sich hinein: Wie geht es Ihnen, wenn Sie einen Mandanten betreuen, der eine schwarze Hautfarbe hat, sich seit kurzem in Deutschland aufhält und mit einem Ladendiebstahl auffällt oder ein Gramm Gras verkauft? Denken Sie sich: Muss das sein? Wie so manche Richter, die das dann strafscharfend werten, weil der betreffende Angeklagte die öffentliche Meinung negativ »gegen Ausländer« beeinflusst. Verknüpfen Sie Gedanken zu Migration und Tatvorwurf vielleicht überhaupt nicht? Glückwunsch, das ist selten. Erkennen Sie die rassistischen Gedanken in sich und versuchen Sie, diese zu eliminieren. Sprechen Sie darüber.

2. Einen Sensor für Sprache und Shortcuts entwickeln.

Es gibt offensichtlich verfehlte Sprache. Wenn Richter von »Schwatten« sprechen oder Staatsanwälte davon, dass sie sich wie in einem Märchen aus 1001 Nacht fühlen; wenn Polizeibeamte stoisch von »Schwarzafrikanern« reden, wenn davon gesprochen wird, dass bei dem Angeklagten mit »orientalischem Migrationshintergrund« das Messer wohl locker sitzt.

Hinterfragen wir aber auch, warum in jedem noch so unbedeutenden Urteil die Migrationsgeschichte der Mandanten oder gar von deren Eltern so genau wie möglich aufgeschrieben wird ?

Auch und gerade an diesen Punkten können wir Rassismen sichtbar machen. Sichtbar machen bedeutet, das konkrete Gericht darauf hinzuweisen, welcher Gedankengang falsch ist, welches Vokabular falsch benutzt wurde, und es bedeutet, Vorgänge protokollieren zu lassen. Das mag im Einzelfall übertrieben sein. Es zwingt aber immer zur Auseinandersetzung.

3. Sprache

Wenn wir von Roma und Sinti sprechen, haben wir uns angewöhnt, von Roma oder Sinti zu sprechen, nicht aber von Zigeunern. Das Z-Wort wird von uns nicht mehr benutzt, wir haben dies verinnerlicht.

Dasselbe gilt für das N-Wort. Wir sprechen von Schwarzen; allerdings sind wir hier noch nicht ganz so gefestigt, weil wir alle unsicher sind, ob wir nicht auch von Schwarzafrikanern, von Afrikanern, von Farbigen sprechen dürfen oder sollen oder eben nicht von Schwarzen oder »People of Color«. Das ist noch nicht ganz angekommen. Und wie gehen wir damit um, wenn jemand von »maximal pigmentierten Menschen« spricht, die ja »besonders emotional« seien?

Der Begriff des Südländers ist beliebt; er ist allerdings offensichtlich ebenfalls rassistisch, weil er eine Unterscheidung aufgrund des Aussehens macht, sich also vermeintlich auf das Aussehen bezieht, tatsächlich aber die Herkunft meint und insoweit auch pejorativ gemeint ist. Man spricht schließlich nicht von schwarzhaarigen Menschen mit hellerem oder dunklerem Teint (Phänotyp: N wie ich vermute) und – versuchen Sie es einmal – wie will man eigentlich einen Südländer tatsächlich beschreiben. Der Begriff ist genauso wertlos wie die Definition des »Schwarzafrikaners«.

Es gibt auch Paradoxe. Meine Freundin berichtet mir folgenden Fall:

Eine Mandantin von ihr wird eines Diebstahls angeklagt. Sie wird zu ihren persönlichen Verhältnissen vernommen und der Vorsitzende

fragt sie: *Sind Sie Zigeunerin?* Meine Kollegin regt sich darüber auf und rügt diesen Sprachgebrauch, die Mandantin selber sagt: *Ach, Herr Richter, das ist schon in Ordnung.*

Wie gehen wir mit solchen Situationen um? Rügen wir das oder lassen wir es stehen? Wem geben wir die Handlungshoheit, dem Gericht, dem Mandanten, bestimmen wir?

4. Shortcuts

Es ist auffällig, wie oft Richterinnen und Richter in Stereotypen denken. Nehmen Sie die Befragung der Mandanten zu ihren persönlichen Verhältnissen.

Ein typischer Shortcut findet sich bei der Frage zu den persönlichen Verhältnissen. *Sind Sie eigentlich als Asylant anerkannt?* Die Staatsangehörigkeit wird häufig nicht abgefragt, sondern angenommen. Und wenn jemand angibt, Deutscher zu sein, wird unweigerlich nach der Herkunft der Eltern gefragt.

Die persönlichen Verhältnisse beginnen mal wieder bei der Sprache: Die Akte gibt Hinweise darauf, ob ein Dolmetscher benötigt wird oder nicht. Es gibt also genügend Möglichkeiten zur Differenzierung. Und doch: Auch für in Deutschland geborene Menschen werden gelegentlich Dolmetscher geladen, während man sich an anderer Stelle mühelos über nur rudimentäre Kenntnisse der deutschen Sprache mit Ignoranz behilft. Es fehlt häufig an einfachen kommunikativen Fähigkeiten an dem Punkt, der Nachfrage nämlich beim Angeklagten oder bei der Verteidigung. Das macht deutlich, was stört: Dass es nicht selbstverständlich ist, dass alle deutsch sprechen; und das bekommen dann ja auch viele zu hören, wie gut sie deutsch sprechen oder den vermeintlich guten Rat, besser deutsch zu lernen, um sich zu integrieren.

Shortcuts: Das sind nicht nur falsche Annahmen über falsche Voraussetzungen, wie zum Beispiel den Aufenthaltsstatus. Ein Shortcut liegt auch vor, wenn ein Angeklagter erwähnt, dass er Sinti sei, und der Richter die Zuschauer im Saal gleich für die Großfamilie hält. Oder wenn ich ausgerechnet dieses Beispiel wähle.

5. Die persönlichen Verhältnisse

Welche Informationen über Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Religion von Mandanten sind für die strafrechtliche Hauptverhandlung eigentlich wirklich notwendig? Und welche sind überhaupt zulässig? Wir müssen anfangen, die Notwendigkeit dieser Informationen zu hinterfragen. Im Einzelfall können sie wichtig sein; oft werden sie es nicht sein.

Nach der StPO sind diese Informationen zu erheben, soweit sie für Schuldanspruch oder Strafzumessung von Bedeutung sein können. Die RiStBV sehen in Nr. 13 vor allem die Passnummer des Ausländers als erheblich an. Und die Migrationsgeschichte?

Bekanntermaßen sorgt ein Kontakt ins Ausland leicht für die Annahme von Fluchtgefahr. Und der Kontakt ist oft schon da, wenn einer nur einen ausländisch klingenden Namen trägt. Oder noch gar keinen Aufenthaltsstatus hat. An dieser Stelle kommt noch einmal das Hanseatische Oberlandesgericht in dem oben zitierten Beschluss zu Wort:

»Den gesamten Tatumständen wohnte ein besonders hartnäckiges, durch rasche Wiederholung und auch dadurch zur Schau getragenes rechtsmissachtendes Verhalten inne: Als solches fügte es sich ohne Weiteres ein in das durch das Untertauchen in jede Zusammenarbeit mit den Behörden verweigernde Verhalten des Beschuldigten bezüglich der Beendigung seines Aufenthaltes im Bundesgebiet. Es konnte vor diesem Hintergrund weder von einer kurzen Untersuchungshaft noch von einer Geldstrafe erwartet werden, dass diese ihn in der notwendigen Weise beeindrucken werden.«

Derjenige Ausländer, der keine Lust hat, sich diesen sehr strikten Regimes zu unterwerfen und sich anmaßt, Ordnungsunrecht dadurch zu begehen, dass er sich nicht dort aufhält, wo er sich aufhalten darf, insoweit also nicht einmal Straftaten begeht, für den gilt auf einmal, dass die Verhängung kurzzeitiger Freiheitsstrafen unerlässlich ist. Das ist – im doppelten Sinne - Gesinnungsstrafrecht.

6. Immer die Interessen des Mandanten im Blick behalten

Wir wissen, dass die Justiz äußerst allergisch auf Rassismus-Vorwürfe reagiert und dass wir uns und die Mandanten mit dem Vorwurf oder dem Hinweis auf Rassismus unbeliebt machen. Wie also sollen wir damit umgehen? Sollen wir Rassismus als Rassismus bezeichnen? Sollen wir schlicht die Verhaltensweise rügen und darum bitten, nicht mehr das »N-Wort«, sondern eine neutrale Bezeichnung zu nutzen? Sollen wir Befangenheitsgesuche stellen? Sollen wir bestimmte Äußerungen protokollieren lassen und Strafanzeigen stellen? Wir wissen, dass dies alles auch auf die Verhandlungsatmosphäre wirkt. Das kann manchmal zu einer Einstellung des Verfahrens führen, weil die Vorwürfe der Justiz viel zu peinlich sind oder uns vorgeführt werden soll, dass unsere Rassismus-Annahme neben der Sache liegt. Oder aber: Wir produzieren stille Wut und der Mandant bekommt diese möglicherweise in der Verurteilung oder im Strafmaß zurück.

Sollte es ausnahmsweise positive Effekte geben, dürfen wir diese – nach Rücksprache mit dem Mandanten – auch nutzen? Jedenfalls müssen wir bei dem Kampf gegen Rassismus nicht das Ziel der Verteidigung und nicht die Interessen der Mandanten aus dem Auge verlieren.

Es ist vielleicht zehn Jahre her, da gab es in Hamburg einen alten Amtsrichter, der vielleicht nicht böse war, sondern nur einfach strukturiert und sich ganz lustig fand. Es gab einen Angeklagten, es war ein Schwarzer. Er kam etwas spät und der Vorsitzende fragte mich, *wo ist denn unser Schwatter?* Versuchen Sie nicht, dem Mandanten klarzumachen, dass es sich hier nicht um einen rassistischen Richter handelt. Das wäre Lüge. Das Ablehnungsgesuch war natürlich unbegründet, da es sich hier erkennbar um einen Spaß gehandelt habe; das Verfahren wurde nach § 153 StPO eingestellt.

Die Mandantin meiner Kollegin, die dem Richter erlaubte, sie als Zigeunerin zu bezeichnen, wurde freigesprochen.

7. Aktionen in der Hauptverhandlung

Wie schafft man es, Gerichte vom Vorliegen von Rassismus zu überzeugen, wenn allein das Wort schon aggressiv gewertet wird?

»Bei mir im Gerichtssaal wird das Wort Rassismus nicht in den Mund genommen.« Deutlicher kann man es nicht sagen. Das habe ich im Verwaltungsgericht Hamburg gehört, als ich 1999 für meinen Mandanten feststellen lassen wollte, dass seine Personenkontrolle rechtswidrig war. Ich habe mir den Begriff nicht verbieten lassen, wurde der Beleidigung beschuldigt und musste erst freigesprochen werden.

,Verteidigung ist Kampf' gilt also. Das ganze Spektrum der StPO steht uns zur Verfügung. Beanstandungen, Verwertungswidersprüche, Befangenheits- und Beweisanträge, Protokollierungen nach § 183 GVG verbunden mit Strafanträgen der Mandanten. Wir können Opening Statements in Fällen des Racial Profiling abgeben, in 257er-Erklärungen Zeugenaussagen bewerten, Zeugen selber wortkritisch befragen, Sachverständigengutachten beantragen und natürlich im Plädoyer auf sämtliche Rassismen des Verfahrens hinweisen und entsprechende Verfahrensanträge stellen. Dieses Instrumentarium kennen Sie alle. Um es anzuwenden, braucht es ein Bewusstsein von Rassismus auf Verteidigerseite. Seien Sie kreativ!

8. Dokumentation

Als Verteidigerinnen und Verteidiger können wir uns in der Hauptverhandlung an rassistischen Vorgängen abarbeiten. Wir finden aber auch: So etwas gehört dokumentiert. Das gilt für die Hauptverhandlung durch Protokollierungen, aber auch außerhalb.

Dienstaufsichtsbeschwerden führen zwar nie direkt zum Ziel, aber sie landen in der Personalakte und nicht in der Tonne. Sie sind also auf Sicht sinnvoll. Und Klatsch und Gerüchteküche haben zumindest einen Warneffekt.

Wir möchten deshalb auch Erfahrungen sammeln und auswerten, um uns allen Material und Argumente für zukünftige Diskussionen an die Hand zu geben und wir möchten dem Thema zukünftig die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Wer sich mit dem Thema Rassismus beschäftigt, merkt recht schnell, dass das sehr vielschichtig wird. Plumpem Rassismus können wir alle sofort und jederzeit begegnen; wenn es latent wird, wird es schwieriger. Das betrifft auch und gerade den eigenen Erfahrungshorizont. Wir finden deshalb: Wir müssen uns dazu fortbilden.

Resümee

Rassismus ist Alltag im Ermittlungsverfahren und im Gerichtssaal, teils in plumper Form, teils sehr subtil. Strategien im Umgang damit haben wir nur im Einzelfall, marginalisiertes Wissen wird von uns nicht genutzt, wir beteiligen uns vielmehr selber häufig an einem oberflächlichen Umgang mit rassistisch diskriminierten Menschen. Wir müssen Sensibilität für Rassismus, für Sprache und Short Cuts entwickeln und auch alltägliche Verfahrensvorgänge unter dem Aspekt rassistischen Handelns betrachten und dagegen agieren, wenn es Anlass dazu gibt. Wir müssen rassistische Vorgänge dokumentieren und uns zum Thema fortbilden.